

AnwaltsPrüfung

Tafeln zum Strafrecht Besonderer Teil

2. Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137 bis 172ter StGB)

Vermögensdelikte (Art. 137 ff. StGB)

(unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung, Diebstahl, Raub, Sachentziehung, unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, unrechtmässige Entziehung von Energie, unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Sachbeschädigung, Datenbeschädigung, Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen, Betrug, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Check- und Kreditkartenmissbrauch, Zechprellerei, Erschleichen einer Leistung, Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote, arglistige Vermögensschädigung, unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe, unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden, Warenfälschung, Erpressung, Wucher, ungetreue Geschäftsbesorgung, Missbrauch von Lohnabzügen, Hehlerei, Ausnützung der Kenntnis vertraulicher Tatsachen, Kursmanipulation)

Geschäftsgeheimnisse (Art. 162 StGB)

(Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse)

Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163 ff. StGB)

(betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, Misswirtschaft, Unterlassen der Buchführung, Bevorzugung eines Gläubigers, Bestechung bei Zwangsvollstreckung, Verfügung über mit Beschlag belegter Vermögenswerte, Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages)



Gerne erlaube ich mir den Hinweis, dass für die Vorbereitung der Anwaltsprüfung fünf Lernhilfen erhältlich sind:

- Band 1: Privatrecht
- Band 2: Prozessrecht
- Band 3: Strafrecht
- Band 4: Verwaltungsrecht
- Band 5: Erfolgreich durch die Anwaltsprüfung

Diese können bezogen werden unter www.duribonin.ch.

Die Bände der *Anwaltsprüfung* werden als Lehrmittel der Anwaltsschule verwendet

LAWBILITY

Lawbility AG | Sumatrastrasse 25 | 8006 Zürich
www.anwaltsschule.ch | +41 79 775 77 38

Für alle Prüfungskantone geeignet

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwendung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Vervielfältigungen, die Einspeicherung sowie die Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen
www.duribonin.ch | anwalt@duribonin.ch

BONIN UFFER
RECHTSANWÄLTE

BÜRO ZÜRICH/POSTADRESSE

Dufourstrasse 32
8008 Zürich

BÜRO MEILEN

Ormisrain 7
8706 Meilen

www.bonin-uffe.ch
Fon 044 923 26 16
Fax 044 923 26 17

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Allgemeine Bestimmungen		
	<p>Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe (StGB 172^{bis})</p> <p>Wenn eine Bestimmung dieses Titels ausschliesslich Freiheitsstrafe androht, kann der Richter diese in jedem Fall mit Geldstrafe verbinden.</p> <p>Dadurch wird der Strafrahmen nicht verändert.</p>	<p>Geringfügige Vermögensdelikte (StGB 172^{ter})</p> <p>Wenn sich ein Vermögensdelikt nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden richtet, so wird der Täter nur auf Antrag bestraft und nur mit Busse, so daß Übertretungsstrafrecht zur Anwendung kommt.</p> <p>Dies gilt aber nicht bei qualifiziertem Diebstahl (StGB 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub (StGB 140) und bei Erpressung (StGB 156).</p> <p>Schaden/Vermögenswert = Marktwert bzw. Deliktsbetrag resp. Wert des Gegenstandes für das Opfer; massgebend ist die subjektive Seite, mithin die Wertvorstellung des Täters. Der Grenzwert liegt gemäss Bundesgericht bei CHF 300.–.</p>
Vermögensdelikte		Geschäftsgeheimnisse
<p>Eine fremde bewegliche Sache – das Tatobjekt der unrechtmässigen Aneignung, der Veruntreuung, des Diebstahls und des Raubes (StGB 137-140) – ist ein körperlicher Gegenstand, nicht eine Forderung, der beweglich ist. Es reicht aus, wenn er erst durch die Wegnahme beweglich wird (Abbrechen von Mineralien aus Felsen). Daten sind keine Sachen, aber natürlich die CD, auf der die Daten allenfalls gespeichert sind. Geld ist solange eine fremde bewegliche Sache, als es fremd ist, also keine Vermischung stattgefunden hat. Fremd ist die Sache, wenn sie im zivilrechtlichen Eigentum eines anderen steht; herrenlose Sachen sind daher ebenso wenig fremd wie verkehrsunfähige Sachen, an denen kein Eigentum bestehen kann (Betäubungsmittel).</p> <p>Bereicherungsabsicht – durch StGB 138 ff., nicht aber durch 137 vorausgesetzt –, besteht, wenn der Täter mit der Absicht handelt, einen Vermögensvorteil zu erwerben, auf den kein Anspruch besteht. Der Vorteil ist netto zu verstehen, bei der Absicht späteren Ausgleichs besteht keine Bereicherungsabsicht. Absicht reicht aus, der Erfolg ist dafür bedeutungslos.</p> <p>Aneignung setzt voraus, daß der Täter die Sache wirtschaftlich dem eigenen Vermögen einverleibt, um sie zu behalten, zu verbrauchen, zu veräußern oder auf andere Weise darüber zu verfügen; er muß die Absicht haben, die Sache wie eine eigene zu behandeln.</p>	<p>Betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (StGB 147): Es handelt sich um eine dem Betrug nachgebildete Straftat. Weil beim Betrug ein Mensch getäuscht werden muß, fällt die „Täuschung“ einer DVA nicht unter StGB 146.</p> <p>Der arglistigen Irrtumshervorrufung resp. -bestärkung entspricht hier die Einwirkung auf eine DVA durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Daten oder auf eine vergleichbare Weise; dadurch muß wie beim Betrug in Bereicherungsabsicht eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines anderen herbeigeführt werden.</p> <p>Alternativ ist strafbar, wer eine Vermögensverschiebung unmittelbar nach ihrer Durchführung auf die genannte Weise verdeckt.</p> <p>Unrichtige Daten sind an sich korrekte Daten, deren Inhalt zur Wirklichkeit im Widerspruch steht. Unvollständige Daten entstehen bei pflichtwidriger Unterlassung einer vollständigen Dateneingabe. Unbefugte Datenverwendung sind mit der Wirklichkeit übereinstimmende, vollständige Daten, die nicht vom Berechtigten verwendet werden (v.a. Verwendung fremder Bancomat-Karten).</p> <p>Gewerbsmäßige Begehung qualifiziert, die Begehung zum Nachteil von Angehörigen und Familiengenossen privilegiert den Tatbestand.</p>	<p>Wegen Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (StGB 162) ist zu bestrafen, wer ein solches Geheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät oder den Verrat für sich oder einen anderen ausnützt.</p> <p>Ein Geheimnis ist eine Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr subjektiv und objektiv ein Interesse hat.¹ In Frage kommen für StGB 162 nur Geheimnisse, die sich auf das technische oder betriebliche Know-how eines Unternehmens beziehen (Forschung, Konstruktionen, Rezepte; Vertriebskanäle, Kundenlisten, Preiskalkulationen usw.). Der Geheimnisverrat ist strafbar, wenn eine Geheimhaltungspflicht besteht. Das ist der Fall bei Arbeitnehmern (OR 321a IV, ev. auch nach Vertragsende), bei VR-Mitgliedern (OR 730) usw. Sie kann sich auch konkludent aus einem anderen Vertrag (z.B. Auftrag) ergeben.² Verrat heißt, daß das Geheimnis auf irgendeine Weise offenbart wird; vollendet ist der Verrat bei Kenntnissnahme.³</p> <p>Strafbar ist ferner, wer ein Geheimnis durch eine nach Abs. 1 schweigepflichtige Person mitgeteilt erhält („Verrat“) und diese Kenntnis für sich oder einen anderen verwendet („ausnützt“).</p> <p>Das Delikt ist nur auf Antrag strafbar; antragsberechtigt ist der Geheimnisherr, d.h. i.d.R. das Unternehmen.</p>

¹ Ein Geheimnis ist kein Geheimnis mehr, wenn es bekannt wird, wenn der Geheimnisherr seinen Geheimhaltungswillen aufgibt, oder wenn das objektiv zu beurteilende Geheimhaltungsinteressen entfällt (vielleicht weil ein anderes Unternehmen dasselbe Know-how allgemein bekannt werden läßt – ?).

² Das Anwaltsgeheimnis wird nicht durch StGB 162, sondern durch StGB 321 (Berufsgeheimnis) geschützt.

³ Wer zuläßt, daß jemand ein Geheimnis erfährt, begeht m.E. Verrat als unechtes Unterlassungsdelikt, z.B. wenn jemand Pläne usw. offen herumliegen läßt.- Wer das Geheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder Organisation oder deren Agenten mitteilt, verletzt StGB 162 in Idealkonkurrenz mit StGB 273 (wirtschaftlicher Nachrichtendienst).

<p>Die unrechtmäßige Aneignung (StGB 137) ist Auffangtatbestand; StGB 137 ist ausdrücklich nur anwendbar, wenn nicht eine Veruntreuung, ein Diebstahl oder ein Raub vorliegt.⁴</p> <p>Die Bestrafung nach StGB 137 setzt voraus, daß sich jemand eine fremde bewegliche Sache aneignet – mit oder ohne (Ziff. 2 Abs. 2) Bereicherungsabsicht. Privilegiert ist neben der Tatbegehung ohne Bereicherungsabsicht auf die Fundunterschlagung und die Tat zum Nachteil der Familienangehörigen.⁵</p> <p>Verletzungsdelikt, Tätigkeits- oder Unterlassungsdelikt (bei der Fundunterschlagung), Offizial- bzw. Antragsdelikt (bei privilegierten Fällen), Vergehen</p>	<p>Check- und Kreditkartenmissbrauch (StGB 148) liegt im Unterschied zum Mißbrauch einer DVA nicht erst vor, wenn unrichtige oder unvollständige Daten verwendet oder andere durch einen Unbefugten verwendet werden. Vorausgesetzt ist nur, daß der Täter eine Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument⁶ verwendet, um einen Vermögensvorteil zu erlangen, obschon er zahlungsunfähig⁷ oder -unwillig ist. Dabei muß der Kartenaussteller am Vermögen geschädigt werden (damit ist die Tat vollendet). Strafbar ist aber nur, wenn sowohl der Aussteller als auch das Vertragsunternehmen die zumutbaren Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Karte ergriffen haben.⁸</p> <p>Gewerbsmäßiges Handeln ist qualifiziert.</p> <p>Verletzungs-, Tätigkeits-, Gemein-, Einmal- und Offizialdelikt.</p>	<p>Konkurs- und Betreibungsdelikte</p> <p>Betrügerischen Konkurs und Pfändungsbetrug (StGB 163) begeht, wer als Schuldner zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen scheinbar vermindert, namentlich indem er</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, • Schulden vortäuscht, • vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlaßt. <p>Vermögen i.S. dieser Bestimmung erfaßt neben Sachen auch Forderungen und Rechte (z.B. künftige Lohnforderungen), aber nicht Kompetenzstücke und nicht Vermögen, das nicht in die Konkursmasse fällt.</p> <p>Ein Schaden als Tatbestandselement liegt vor, wenn eine Tatsache verwirklicht wird, die geeignet ist, die Gläubiger zu schädigen; es ist also nicht erforderlich, den Ausgang der Verwertung abzuwarten. Wenn z.B. der Einbezug einer Sache in die Konkursmasse unterbleibt, ist ein Schaden i.S.v. StGB 163 bereits entstanden. Der Vorsatz des Schuldners muß sich zumindest als Eventualvorsatz auch darauf beziehen.</p> <p>Objektive Strafbarkeitsbedingung ist die rechtskräftige Konkursöffnung, ein bestätigter gerichtlicher Nachlassvertrag (StGB 171) oder die Ausstellung eines Verlustscheines.</p>
<p>Veruntreuung (StGB 138) liegt einmal dann vor (Ziff. 1 Abs. 1), wenn sich jemand eine fremde bewegliche Sache in Bereicherungsabsicht aneignet, falls ihm die Sache anvertraut worden war. Auch Geld fällt darunter, wenn es nicht Buchgeld ist und wenn es separat aufbewahrt wird (z. Aneignung s. oben).</p> <p>„Anvertraut“ ist eine Sache oder ein Vermögenswert, wenn sie sich mit Wissen und Wollen des Eigentümers im Besitz des anderen befindet und sie mit der Verpflichtung empfangen wird, sie in einer bestimmten Weise zu verwenden, z.B. zu verwalten;⁹ die Sache muss gerade im</p>	<p>Zechprellerei (StGB 149) begeht, wer in einem Gastgewerbebetrieb Dienstleistungen beansprucht, z.B. beherbergen oder Lebensmittel vorsetzen läßt (aber auch wer Telefon, Wäscherei oder Pay-TV benutzt), und den Inhaber des Betriebes vorsätzlich um Bezahlung prellt. Die Tat ist vollendet, wenn die Bezahlung hätte erfolgen müssen, also i.d.R. beim Verlassen des Betriebes.</p> <p>Verletzungs-, Gemein-, Tätigkeits-, Einmal- und Antragsdelikt¹⁷. Vergehen.</p>	

⁴Diebstahl kommt z.B. nicht zur Anwendung, wenn sich die Sache nicht im Gewahrsam des Opfers befand, weil sie sich z.B. zu weit ausserhalb seines Machtbereichs befand, oder dass zwar der Gewahrsam gebrochen wurde, aber Bereicherungsabsicht fehlte (Ziff. 2 Abs. 2). Raub entfällt damit; Veruntreuung kann daran scheitern, dass die Sache nicht anvertraut war, oder dass sie es war, der Täter aber eben nicht mit Bereicherungsabsicht handelte (Ziff. 2 Abs. 2).

⁵StGB 137 war z.B. anwendbar auf eine Köchin, die unerlaubterweise Nahrungsmittel mit nach Hause nahm, weil es ihr an der Bereicherungsabsicht fehlte (maßgebend war die Tatsache, daß ihr dies nicht erlaubt war, denn Schutzobjekt der Vermögensdelikte ist die Verfügungsmacht des Eigentümers i.S.v. ZGB 641).

⁶Damit ist gemeint, daß es keine Rolle spielt, ob neben der Verwendung der Karte ein Code erforderlich sind.

⁷D.h. daß er die auflaufenden Rechnungen nicht bezahlen kann.

⁸Dabei handelt es sich um eine objektive Strafbarkeitsbedingung.

⁹Auch hier geht es um den Schutz der Verfügungsmacht des Eigentümers, genauer um den Schutz der Verpflichtung, den Weisungen des Eigentümers zu entsprechen, sofern eine vertragliche Pflicht besteht, das zu tun. Dennoch war es keine Veruntreuung, als ein Darlehen, das zu Spielzwecken anvertraut worden war, anders genutzt wurde, weil aus Spiel keine klagbare Forderung entsteht, das Darlehen also verbraucht worden wäre, ohne dass ein allfälliger Gewinn hätte herausgegeben werden müssen.- Bei der Pflicht, die Vermögenswerte zu verwalten, kann auch ungetreue Geschäftsbesorgung erfüllt sein. In der Praxis geht StGB 138 vor.

¹⁷Antragsberechtigt ist nur der Inhaber, nicht auch das Personal.

<p>Hinblick auf diese Pflicht empfangen worden sein. Daneben ist nach Ziff. 1 Abs. 2 auch strafbar, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig im eigenen oder in fremdem Nutzen verwendet. Darunter fällt die Veruntreuung von Buchgeld auf einem Anderkonto oder auf dem eigenen Konto,¹⁰ aber auch von beweglichen Sachen, die nicht mehr fremd i.S.v. Abs. 1 sind, weil sie Eigentum des Täters übertragen wurden, der Täter aber die Pflicht hat, sie zu erhalten.¹¹</p> <p>Unrechtmässig ist die Verwendung, wenn sie entgegen einer Verwendungspflicht verwendet wird.¹² Die bloße Übertragung von Vermögenswerten vom Ander- auf das eigene Konto ist keine Veruntreuung, weil die Aneignung, um welche es sich dabei handeln könnte, nur bei Sachen tatbestandsmässig ist. Die nach Abs. 2 erforderliche „Verwendung“ ist nur erfüllt, wenn eine Rückerstattung nicht mehr in Frage kommt.¹³</p> <p>Privilegiert ist die Begehung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen¹⁴, qualifiziert die Begehung als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes mit behördlicher Ermächtigung (z.B. Anwalt).</p> <p>Veruntreuung ist ein Verletzungs-, Tätigkeit-, Erfolgs-, Einmal- und i.d.R. Officialdelikt (Ausnahme: Begehung zum Nachteil eines Familienangehörigen), und ein Verbrechen.¹⁵</p> <p>Es liegt ein unechtes Sonderdelikt vor, weil die Tat von jedermann begangen werden kann, Personen mit bestimmten Eigenschaften aber schwerer bestraft werden können.¹⁶</p>	<p>Erschleichen einer Leistung (StGB 150) liegt vor, wenn sich jemand ohne zu zahlen eine Leistung erschleicht, von der er weiß oder annehmen muß, daß sie nur gegen Entgelt erbracht wird. Das kann namentlich bei der Benützung eines Verkehrsmittels¹⁸, beim Besuch einer Aufführung u. dgl. und beim Inanspruchnehmen einer Leistung durch eine Datenverarbeitungsanlage oder Automaten der Fall sein.</p> <p>Es geht um Leistungen, die gegen Entgelt einem größeren Publikum angeboten werden und so die Möglichkeit bieten, sie ohne Bezahlung in Anspruch zu nehmen, ohne daß dazu eine Person getäuscht werden muß.</p> <p>Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote (StGB 150^{bis}).</p> <p>Es geht um das Nachmachen von Settop-Boxen für den Empfang kostenpflichtiger TV-Angebote und ähnlicher Leistungen.¹⁹</p>	<p>Bei der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (StGB 164) entsteht der Schaden nicht durch eine scheinbare Verminderung (StGB 163), sondern durch eine tatsächlich erfolgte.</p> <p>Strafbar ist der Schuldner, der sein Vermögen zum Schaden der Gläubiger vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet, unbrauchbar macht, unentgeltlich oder offensichtlich unter Wert veräussert, oder indem er ohne sachlichen Grund Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet.</p> <p>Auch hier ist Konkursöffnung, Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrages oder die Ausstellung eines Verlustscheines objektive Strafbarkeitsbedingung.</p> <p>Misswirtschaft (StGB 165) StGB 165 ist ein Auffangtatbestand, der nur anwendbar ist, wenn weder StGB 163 noch StGB 164 erfüllt ist.</p> <p>Vorausgesetzt ist, daß der Schuldner durch Misswirtschaft seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder seine Vermögenslage verschlimmert. Misswirtschaft ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • ungenügende Kapitalausstattung²⁰ • unverhältnismässiger Aufwand • gewagte Spekulationen • leichtsinniges Gewähren oder Beziehen von Kredit • Verschleudern von Vermögenswerten (sofern StGB 163 f. nicht erfüllt) • arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung. <p>An sich ist Vorsatz verlangt, doch lässt die Lehre grobe Fahrlässigkeit genügen; wenn der Täter weder weiss noch in Kauf nimmt, daß er seine finanziellen Verhältnisse derart verschlimmert, das Insolvenzrisiko aber sehen müsste, wenn er es nicht verdrängen würde, so ist er nach StGB 165 strafbar.</p>
---	---	--

¹⁰ Z.B. bei fiduziarischer Übertragung, solange eine Pflicht besteht, das Geld dauerhaft zu erhalten, oder bei Sicherungszession.

¹¹ Z.B. bei der Sicherungsübereignung oder bei fiduziarischem Eigentum.

¹² Die bloße Übertragung von Buchgeld, das auf einem separaten Konto verwaltet werden müßte, auf das eigene Konto,

¹³ Wer Geld auf das eigene Konto transferiert und so durch Vermischung ins eigene Eigentum überführt, vereitelt aber das Aussonderungsrecht des Treugebers.

¹⁴ Nach StGB 110 Ziff. 2 sind Angehörige der Ehegatte, der homo- oder heterosexuelle Lebenspartner, die Verwandten gerader Linie (Eltern und Nachkommen), Geschwister, Adoptiveltern und -kinder; Familiengenossen sind Personen im gleichen Haushalt.

¹⁵ Ein Erfolgsdelikt ist das Gegenstück zum Tätigkeitsdelikt, ein Verletzungs- dasjenige zum Gefährdungsdelikt.

¹⁶ Die Unterscheidung von echten und unechten Sonderdelikten ist insofern wichtig, als bei echten Sonderdelikten Mittäterschaft nur durch eine Person möglich ist, welche die umschriebenen Eigenschaften ebenfalls aufweist.

¹⁸ Beim Schwarzfahren ist dieser Tatbestand erfüllt, wenn sich der Passagier nicht betrügerisch verhält (z.B. eine gefälschte Fahrkarte verwendet; d.h. Betrug konsumiert StGB 150), aber doch Maßnahmen ergreift, um die Kontrollen zu umgehen. Wer offen zugibt, kein Billet zu besitzen, ist i.d.R. nur wegen Zuwiderhandlung gegen das Transportgesetz strafbar (und die ZVV stellen Strafanträge!).

¹⁹ Ob auch die Herstellung von sog. Dongles zur Freischaltung bestimmter Software erfüllt ist, ist unklar.

²⁰ Das ist bei einer AG der Fall, wenn das angebliche AK gar nicht vorhanden ist oder für die Gründung völlig unzureichend war.

<p>Diebstahl (StGB 139) begeht, wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, um sich oder einen anderen zu bereichern. Das Tatobjekt ist eine fremde, bewegliche Sache (s. oben)²¹, die Tathandlung „wegnehmen“, d.h. Gewahrsamsbruch. Gewahrsam ist die faktische Möglichkeit, die Sachherrschaft auszuüben. Bruch liegt erst vor, wenn die Herrschaft dauerhaft ausgeschlossen ist. Auch der Bruch fremdem Mit- und Begründung neuen Alleingewahrsams ist erfaßt.²² Beim Ladendiebstahl ist die Sache bereits gestohlen, wenn sie noch im Ladeninnern versteckt wird, z.B. in einer Tasche. Dann ist der Diebstahl vollendet; beendet ist er aber erst beim Verlassen des Ladens, so daß bis dahin, z.B. durch Ablenken, noch Gehilfenschaft möglich ist. Vorausgesetzt ist Aneignungsabsicht und Bereicherungsabsicht.²³</p>	<p>Arglistige Vermögensschädigung (StGB 151) ist exakt Betrug ohne Bereicherungsabsicht.</p> <p>Das könnte erfüllt sein, wenn jemand im Namen eines anderen Leistungen bestellt.²⁶</p>	<p>Unterlassen der Buchführung (StGB 166) begeht, wer eine ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz²⁷ verletzt, so daß sein Vermögensstand nicht (vollständig) ersichtlich ist.</p> <p>Die objektive Strafbarkeitsbedingung entspricht StGB 163 ff. Fehlt diese, ist der Täter nach StGB 325 (ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher) zu bestrafen.</p>
<p>Qualifizierte Begehung liegt vor, wenn der Täter gewerbsmäßig²⁴ stiehlt; ferner wenn der Diebstahl als Mitglied einer Bande²⁵ ausgeführt wird, die sich zur fortgesetzten Ausübung von Diebstahl oder Raub zusammengefunden hat, wenn zum Zweck des Diebstahls eine Schuß- oder andere gefährliche Waffe mitgeführt wird oder wenn sonst wie besondere Gefährlichkeit offenbart wird.</p> <p>Verletzungs-, Begehungs-, Gemein-, Einmal- und Offizialdelikt (außer bei Begehung zum Nachteil Angehörigen Familienmitgliedes), Verbrechen.</p>	<p>Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe (StGB 152): Die genannten Täter können auch Mittelsmänner einsetzen.</p> <p>Abstraktes Gefährdungs-, Tätigkeits- oder Unterlassungs-, Offizial-, echtes Sonder-²⁸ und Einmaldelikt.</p> <p>Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (StGB 153): Wer eine HR-Behörde zu einer unwarhen Eintragung veranlaßt oder eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt.</p> <p>StGB 152 geht vor, falls erfüllt, ebenso StGB 253 (Erschleichen einer Falschbeurkundung).</p> <p>Abstraktes Gefährdungs-, Tätigkeits- oder Unterlassungs-, Vorfeld-, Offizial- und Einmaldelikt.</p>	<p>Bevorzugung eines Gläubigers (StGB 167) liegt vor, wenn der Schuldner im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und mit der Absicht, einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen, entsprechende Handlungen vornimmt. Erfasst sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlung nicht fälliger Schulden • Zahlung durch nicht übliche Zahlungsmittel • Sicherstellung durch eigene Mittel ohne entsprechende Pflicht <p>Konkurrenzeröffnung oder Ausstellung eines Verlustscheines sind objektive Strafbarkeitsbedingungen.</p>

²¹ Auch hier ist das Eigentum an Betäubungsmitteln nicht geschützt, es sei denn, es sei z.B. durch einen Apotheker rechtmäßig erworben worden. Daher ist Diebstahl, und entsprechend auch Raub, an unrechtmäßig erworbenen Betäubungsmitteln nicht möglich. Anwendbar ist aber u.U. das BetMG.

²² Die Abgrenzung zur Veruntreuung erfolgt laut BGer nach der Art des Gewahrsams: bei sog. gleichgeordnetem Gewahrsam liegt Veruntreuung vor, bei übergeordnetem Gewahrsam Diebstahl (Kritik u.a. durch DONATSCHE).

²³ Fehlt solche Absicht, kommt auch keine Veruntreuung in Frage, aber evtl. unrechtmäßige Aneignung.

²⁴ **Gewerbsmäßig** heisst, dass die Delikte nach Art eines Berufes ausgeübt werden, was sich aus der aufgewendeten Zeit, den Mitteln, der Häufigkeit der einzelnen Delikte innerhalb einer bestimmten Zeit und aus den angestrebten oder erzielten Auskünften ergibt. Die Gewerbsmäßigkeit gehört zu den persönlichen Merkmalen i.S.v. StGB 27 und wird nur bei derjenigen Person berücksichtigt, bei der sie vorliegt.

²⁵ Eine Bande besteht aus mindestens zwei Tätern, die den ausdrücklichen oder konkludenten Willen haben, zur Verübung mehrerer, im Einzelnen ev. noch unbestimmten Diebstählen oder Raubtaten zusammenzuwirken. Der Begriff ist weiter als derjenige der Verbrechenorganisation i.S.v. 260^{ter} (kriminelle Organisation) und 305^{bis} (Geldwäscherei); bei der Verbrechenorganisation ist arbeitsteiliges Zusammenwirken in relativ stabile Strukturen und nach bestimmten Regeln vorausgesetzt (à la Mafia usw.).

²⁶ Das BGer scheint diese Bestimmung nur einmal angewandt zu haben; es erwog die Möglichkeit, daß jemand, der im Ausland Börsenkurse manipuliert hatte und dessen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht unter dem Titel der doppelten Strafbarkeit i.S.v. Art. 5 EÜRS (vgl. Art. 94 I lit. b IRSG) zu prüfen war, unter StGB 146 oder, bei fehlender Bereicherungsabsicht, unter StGB 151 fallen könnte.

²⁷ Solche Pflichten bestehen nach OR 558 I (Kollektivgesellschaft), 598 II (Kommanditgesellschaft), 662 ff. (AG), 805 (GmbH), 856 (Genossenschaft), 957 ff. (bei Pflicht zum HR-Eintrag; dieser besteht nach OR 934, wenn ein Gewerbe nach kaufmännischer Art geführt wird, solange die jährlichen Bruttoeinnahmen CHF 100'000.- nicht erreichen, HRegV 54).

²⁸ Mittäterschaft ist nur durch andere in StGB 152 genannte Personen möglich (zwei VR-Mitglieder, nicht aber ein VR-Mitglied und ein Mitglied des mittleren Kadres).

	<p>Warenfälschung (StGB 155) heißt, daß der Täter zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr eine Ware herstellt, die einen höheren Verkehrswert vorspiegelt, vor allem indem er eine andere Ware nachmacht oder verfälscht. Strafbar ist neben dem Herstellen auch die Einfuhr, Lagerung und das Inverkehrbringen.</p> <p>Bei Gewerbsmäßigkeit ist die Strafe höher.</p> <p>„Waren“ sind Sachgüter, die in Handel bzw. Verkehr gebracht werden; Sachen für den Privatgebrauch sind nicht Tatobjekt von StGB 155. Diese Bestimmung richtet sich nicht gegen das Nachmachen als solches, sondern gegen die Täuschungsabsicht.³¹</p> <p>Unter das Verfälschen der Ware fällt zum Beispiel das Panschen und vergleichbare Handlungen, z.B. Eingravieren einer Fabrikationsnummer in ein Uhrwerk usw.; maßgebend ist die Manipulation einer vorbestehenden Ware zum Zweck der Täuschung. Auch Falschdeklaration kann erfaßt sein.³²</p> <p>StGB 155 ist nach Ziff. Abs. 4 nicht anwendbar, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit einer höheren Strafe bedroht wird; damit ist Betrug gemeint.</p> <p>Abstraktes Gefährdungsdelikt.</p>	<p>Die Bevorzugung muss eine krasse und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung schaffen. Daß ein Gläubiger geschädigt wird, ist nicht erforderlich.</p> <p>Der bevorzugte Gläubiger macht sich strafbar, wenn er dazu anstiftet²⁹ oder die Tat durch Handlungen fördert, die über die bloße Abnahme hinausgehen.³⁰</p> <p>StGB 164 und nicht 167 ist anwendbar, wenn die Verfügungen über die Bevorzugung einzelner Gläubiger hinausgehen.</p>
--	---	--

³¹ Getäuscht ist der Handelspartner, wenn er nicht ohne Weiteres erkennen kann, daß die Ware (ver-)fälscht ist, und auch nicht darauf hingewiesen wird; die Absicht muß sich also darauf richten,

³² Aber nur, wenn die falsche Warenbezeichnung der ansonsten echten Ware auf der Ware selbst oder zumindest auf der Verpackung angebracht wird.

²⁹ StGB 24. **Anstiftung** liegt vor, wenn jemand einen anderen zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich bestimmt (keine fahrlässige Anstiftung). Der Anstifter wird nach der Haupttat bestraft; bei versuchter Anstiftung wie bei Versuch der Haupttat (vollendet ist der Anstiftungsversuch, wenn der Anstifter alle Beeinflussungsmassnahmen ergriffen hat). Anstiftung setzt voraus, daß der Tatentschluss des Haupttäters hervorgerufen wird; nicht erforderlich ist, daß ein nennenswerter Widerstand überwunden werden muß, doch ist nicht Anstifter, wer eine Situation schafft, in welcher der Tatentschluss voraussichtlich selbst entstehen wird. Die Anstiftung ist möglich an jemandem, der an sich zur Tat bereit ist, solange es sich nicht um einen sog. *omnimodo facturus* handelt. Wer einen bereits Entschlossenen anstiften will, begeht einen tauglichen (sic) Anstiftungsversuch.

³⁰ **Gehilfenschaft** nach StGB 25 liegt vor, wenn jemand einem anderen zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (also mindestens in Kauf nimmt, eine Straftat zu unterstützen). Er kann milder als der Haupttäter bestraft werden. Versuchte Gehilfenschaft ist straflos. Jeder Beitrag, der eine mindestens in groben Umrissen bekannte Tat fördert, ist Gehilfenschaft; die erforderliche (Mit-)Kausalität ist gegeben, wenn sich die Tat ohne die Hilfe anders zugetragen hätte (daß sie ganz unterblieben wäre. ist im Gegensatz zur Anstiftung nicht vorausgesetzt). Die Erfolgchancen der Haupttat müssen erhöht werden. Gehilfenschaft ist bis zur Beendigung der Tat möglich, also u.U. auch nach Vollendung. Unterlassungen sind nur bei einer Pflicht zum Einschreiten Gehilfenschaft.

<p>Ein Raub (StGB 140) setzt die Begehung eines Diebstahls voraus; dazu kommt aber je nach Tatbestandsvariante eine andere Art der Zwangsausübung (Nötigung zum Zweck des Diebstahls).³³</p> <p>Nach Ziff. 1 ist wegen Raubs zu bestrafen, wer mit Gewalt (jede Art von Gewalt³⁴) oder durch (ausdrückliche oder konkludente³⁵) Androhung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gegen das Opfer³⁶ vorgeht, oder³⁷ wer es vor dem Diebstahl widerstandsunfähig gemacht hat (auch indirekt, z.B. durch Verabreichen eines Betäubungsmittels). Dasselbe gilt, wer eine der genannten Nötigungshandlungen begeht, um, auf frischer Tat ertappt, die Sache zu behalten.³⁸</p> <p>Wer beim Raub eine Waffe oder einen anderen objektiv gefährlichen Gegenstand mitführt, um sie gegebenenfalls zu verwenden, dies aber nicht tut, ist nach Ziff. 2 wegen qualifizierter Begehung zu bestrafen.³⁹ Qualifiziert wird der Raub wie auch der Diebstahl (s. oben) ferner durch bandenmäßige Begehung, und ebenso wenn die Begehungsart besondere Gefährlichkeit offenbart (Ziff. 3). Ebenfalls eine Qualifizierung liegt vor, wenn das Opfer in Lebensgefahr gebracht wird⁴⁰, grausam behandelt oder schwer am Körper verletzt wird (Ziff. 4).⁴¹</p> <p>Erfolgsdelikt, Tätigkeitsdelikt, Gemeindelikt, Einmaldelikt, Verbrechen, Offizialdelikt.</p>	<p>Der Erpressung (StGB 156) macht sich schuldig, wer jemandem in Bereicherungsabsicht durch Gewalt oder Drohung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch sich dieser selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt.</p> <p>Wer gewerbsmäßig handelt oder dieselbe Person fortgesetzt erpreßt, oder wer mit Nachteilen für viele Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, droht, kann schwerer bestraft werden.</p> <p>Eine Drohung mit ernstlichen Nachteilen setzt voraus, daß der Täter eine Verletzung von Rechtsgütern des Opfers als von seinem Willen abhängig darstellt. Entscheidend ist nur die Wirkung; auch die Drohung mit der Veröffentlichung von inexistenten belastenden Photos ist Erpressung.</p> <p>Im Gegensatz zum Raub bricht nicht der Täter den Gewahrsam an einer fremden Sache unter Gewaltanwendung oder Drohung, sondern zwingt das Opfer, die Sache herauszugeben. Bei der sog. räuberischen Erpressung (StGB 156 Ziff. 3) wendet der Täter zwar Gewalt an oder droht mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben. Erpressung liegt aber solange vor, als der Täter auf die Mitwirkung des Opfers angewiesen ist,⁴² das Opfer muß also eine gewisse Wahlfreiheit haben. Die Strafdrohung entspricht hier aber derjenigen von StGB 140.</p>	<p>Bestechung bei Zwangsvollstreckung (StGB 168)</p> <p>Strafbar ist die Bestechung einerseits der Gläubiger oder deren Vertreter, um deren Stimme in der Gläubigerversammlung oder im Gläubigerausschuss oder die Zustimmung oder Ablehnung eines gerichtlichen Nachlassvertrages zu erlangen. Ebenso strafbar ist die Bestechung des Konkursverwalters oder eines Mitglieds der Konkursverwaltung, des Sachwalters oder Liquidators, um dessen Entscheidungen zu beeinflussen.</p> <p>„Bestechen“ heisst, jemandem besondere Vorteile zuzusichern oder zuzuwenden. Strafbar ist auch, wer sich in dieser Weise bestechen lässt.</p> <p>Nicht erforderlich ist, daß sich der Bestochene wirklich zu einem Verhalten bewegen lässt (abstraktes Gefährungsdelikt).</p>
<p>Eine Sachentziehung (StGB 141) begeht, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt.</p> <p>Unterschied zum Diebstahl: keine Aneignungsabsicht, keine Bereiche-</p>	<p>Wucher (StGB 157) liegt vor, wenn jemand die Zwangslage⁴⁴, die Abhängigkeit⁴⁵, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen⁴⁶ – das ist abschließend – ausbeutet, indem er für sich oder einen anderen Vermögensvorteile versprechen läßt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Mißverhältnis stehen.⁴⁷ Auch wer eine</p>	

³³ Freiheitsberaubung i.S.v. StGB 182 wird durch den Raub konsumiert, falls ein hinreichend kurzer zeitlicher Abstand zwischen der Freiheitsberaubung und dem Diebstahl liegt.

³⁴ Z.B. Niederschlagen, Fesselung, Tränengas usw. Im Entreisdiebstahl, bei dem jemand umgestoßen wird, kann eine solche Gewaltanwendung liegen, so daß es sich um Raub handelt, zwingend ist es aber nicht. Raub konsumiert einfache Körperverletzung i.S.v. StGB 123.

³⁵ Z.B. durch Vorhalten einer Waffe.

³⁶ Gegen eine Person, die gegenüber dem Objekt des Diebstahls eine Schutzposition einnimmt; Zwangsanwendung bei Gelegenheit eines Diebstahls ist kein Raub. Typisch wäre das Vorgehen nach „Geld oder Leben“.

³⁷ Das „oder“ zeigt, daß das Verunmöglichen des Widerstands eine eigenständige Tathandlung ist und folglich die Gewaltanwendung oder Drohung nicht zur Widerstandsunfähigkeit führen müssen.

³⁸ Anders, wenn die Nötigungshandlung geschieht, um die Flucht zu sichern, dann ist Diebstahl anwendbar, allenfalls qualifiziert, indem so besondere Gefährlichkeit offenbart wird.

³⁹ Wird die Waffe verwendet, kommt Ziff. 3 (besondere Gefährlichkeit), Ziff. 1 (Androhung einer Lebensgefahr) oder Ziff. 4 (grausame Behandlung in Betracht). Eine Waffe muss hier objektiv gefährlich sein; eine defekte Schusswaffe kann also nicht unter Ziff. 2 fallen, dagegen unter Ziff. 1, weil es bei der Androhung von Lebensgefahr nur auf den Eindruck des Bedrohten ankommt. Wer irrtümlich davon ausgeht, die Waffe des Mittäters sei geladen, verübt einen untauglichen Versuch (StGB 22, Strafmilderung nach freiem Ermessen) des qualifizierten Raubes i.S.v. Ziff. 2 (der Versuch einer qualifizierten Tat ist generell dann möglich, wenn der qualifizierte Tatbestand ein weiteres Rechtsgut als der Grundtatbestand schützt). - Das Mitführen einer Waffe ohne Waffenschein ist nach WG 33 i. lit. a als Vergehen strafbar. Vermutlich wird das nicht konsumiert, weil der Begriff der Waffe nach WG enger ist als derjenige nach StGB 140 (nach WG 4 sind Waffen zur Verwendung als Waffe bestimmte Gegenstände; nach StGB 140, wie auch 123 Ziff. 3 und 139 Ziff. 3, reicht es aus, wenn der Gegenstand gefährlich sein kann, z.B. ein Ziegelstein, der geworfen werden kann).

⁴⁰ Im Unterschied zu Ziff. 1 muss es das nicht nur annehmen, sondern muss sich objektiv darin befinden. Das Verhältnis ist wie bei Drohung und Mitführen einer tatsächlich gefährlichen Waffe i.S.v. Ziff. 2. „Lebensgefahr“ ist gleich zu verstehen wie bei StGB 129 (z.B. durchgeladene und entscherte Waffe).

⁴¹ Von Ziff. 2 (Mitführen einer Waffe) über Ziff. 3 (besondere Gefährlichkeit) zu Ziff. 4 (Lebensgefahr) besteht eine Klimax.

⁴² Bei einem Banküberfall liegt Erpressung vor, wenn das Opfer dem Täter einen Schlüssel herausgeben muss, den der Täter nicht selbst behändigen kann, z.B. weil er nicht weiss, wo sich der Schlüssel befindet. Auch wer jemandem die Bancomat-Karte abnimmt und das Opfer zwingt, den Code herauszugeben, macht sich der Erpressung schuldig. Die Verwendung der Karte selbst stellt betrügerischen Missbrauch einer DVA durch unbefugte Datenverwendung dar.

<p>rungsabsicht, kein Gewahrsamsbruch. Unterschied zur Veruntreuung: keine Aneignung, keine anvertraute Sache. Unterschied zu StGB 137 Ziff. 1: keine Bereicherungsabsicht. Unterscheid zu Ziff. 2: keine Aneignungsabsicht.⁴³</p> <p>Tätigkeitsdelikt, Erfolgsdelikt, Gemeindelikt, Einmaldelikt, Antragsdelikt, Übertretung.</p>	<p>solche Forderung erwirbt, zediert oder geltend macht, begeht Wucher.</p> <p>Das offenbare Mißverhältnis bestimmt sich nach einem Vergleich mit dem üblichen Leistungsverhältnis für Verträge der Art des vorliegenden.⁴⁸</p> <p>Der Vorsatz muß sich auf die ausgenützte besondere Situation und das Mißverhältnis beziehen.</p>	<p>Der Verfügung über mit Beschlag belegter Vermögenswerte (StGB 169, Verstrickungsbruch) macht sich schuldig, wer eigenmächtig, also ohne Bewilligung, zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der gepfändet oder verarrestiert ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren erfasst ist, zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört. Ebenfalls strafbar ist, wer einen solchen Gegenstand beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht.</p>
<p>Im Unterschied zur Veruntreuung setzt die unrechtmäßige Verwendung von Vermögenswerten (StGB 141^{bis}) voraus, daß dem Täter die Vermögenswerte ohne seinen Willen zugekommen sind. Gemeint ist aber nicht ohne seinen Willen, sondern ohne für den Täter bestimmt zu sein.</p> <p>Da nur vorsätzliche Begehung erfaßt ist, ist die gutgläubige Vermögensentäußerung nicht tatbestandsmässig.⁴⁹ Es geht v.a. um irrtümliche Überweisungen durch eine Bank.⁵⁰ Der Unterschied zur Veruntreuung liegt beim fehlenden Anvertrautsein der Vermögenswerte.</p>		
<p>Unrechtmäßige Entziehung von Energie (StGB 142) begeht, wer einer Anlage, die zur Verwertung von Naturkräften dient, unrechtmäßig Energie entzieht.⁵¹</p> <p>Erfolgs-, Gemein-, Tätigkeits- und Antragsdelikt, Vergehen.</p> <p>Bereicherungsabsicht ist nicht vorausgesetzt, führt aber zu qualifizierter Bestrafung (Offizialdelikt).</p>		<p>Die Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (StGB 170) bedeutet, daß der Täter, also der Schuldner, über seine Vermögenslage, insbesondere durch falsche Buchführung oder Bilanz, seine Gläubiger, den Sachwalter oder die Nachlassbehörde irreführt, um dadurch eine Nachlassstundung oder die Genehmigung des gerichtlichen Nachlassvertrages zu erwirken.</p> <p>Auch der Dritte, der eine solche Handlung zugunsten des Schuldners vornimmt, ist nach StGB 170 strafbar.</p>

⁴⁴ Das ist jede Notlage, die den Bewucherten in seiner Entscheidungsfreiheit so beeinträchtigt, daß er zustimmt. Es muss also nur eine Notlage vorliegen; wenn sie wucherisch ausgenützt werden kann, ist sie eben eine Zwangslage i.S.v. StGB 157; eine Notlage war z.B. Wohnungsnot.

⁴⁵ Das kann z.B. psychische Hörigkeit sein. Auch hier geht es nicht um die Ursachen, sondern um die Tatsache, daß jemand in seiner Entscheidungsfreiheit in einem Masse beschränkt ist, daß das Ausnützen als Wucher möglich und strafwürdig ist.

⁴⁶ Das kann ein dauerhafter Zustand sein, aber auch ein z.B. durch übermäßigen Alkoholgenuß vorübergehend auftretender.

⁴⁷ Es muss also ein zweiseitiger Vertrag begründet werden.

⁴⁸ Eine Sachentziehung liegt z.B. vor, wenn jemand im Restaurant den falschen Mantel mitnimmt, falls ein erheblicher Nachteil eintritt.

⁴⁹ Abtreibung für CHF 700.– statt 250.–, Mietzins von 25% über dem Üblichen; Drogenhandel soll generell wucherisch sein, weshalb StGB 157 nicht anwendbar war (str.).

⁵⁰ Nach OR 64 besteht aber ein Anspruch auf volle Rückforderung, wenn die Bereicherung noch vorhanden ist, oder wenn der Bereicherte mit der Rückforderung rechnen musste; bei irrtümlichen Zahlungen grösseren Umfangs wird das i.d.R. der Fall sein.

⁵¹ Verletzt und damit strafantragsberechtigt ist, wer durch die Tat unmittelbar am Vermögen geschädigt wurde, i.d.R. die Bank. Generell ist antragsberechtigt, wer Träger des direkt verletzten Rechtsgutes ist; bei sog. höchstpersönlichen Rechtsgütern (wie Ehre, Berufsgeheimnis) nur der Träger selbst, sonst auch derjenige, der ein besonderes Interesse an der Erhaltung des Gegenstandes hat. Deshalb ist bei der Sachbeschädigung auch der Mieter antragsberechtigt. Dass die Bank aufgrund ihres Rückforderungsrechts (OR 64) nicht unbedingt geschädigt ist, weil ihr Vermögen den gleichen Stand aufweist – jedenfalls solange die Forderung liquide ist –, hat das Bundesgericht nicht angesprochen.

⁵² Der Unterschied zum Erschleichen einer Leistung besteht wohl darin, daß i.d.R. das „Erschleichen“, also das irreführende Moment fehlt.

<p>Unbefugte Datenbeschaffung (StGB 143) liegt vor, wenn jemand sich oder einem anderen in Bereicherungsabsicht⁵² Daten beschafft, die elektronisch oder auf vergleichbare Weise gespeichert oder übermittelt worden sind, wenn die Daten nicht für ihn bestimmt und wenn sie gegen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind.</p> <p>Daten sind durch eine EDV-Anlage in codierter Form verarbeitete Informationen, sowohl einzeln als auch als Gesamtheit (Programm). Der elektronischen Speicherung sind Verfahren wie optische Speicherung gleichgestellt; geschützt sind deshalb auch CDs usw. Die „Beschaffung“ kann durch Eindringen in ein fremdes System (Hacken) erfolgen, aber auch dadurch, daß ein Zugangscode auf einer CD geknackt wird. Bei Diebstahl einer Diskette usw. geht StGB 139 vor.</p> <p>Verletzungs-, Erfolgs-, Tätigkeits-, Gemein-, Einmal- und Officialdelikt, Verbrechen.</p>	<p>Die ungetreue Geschäftsbesorgung (StGB 158) umfaßt einen Treuebruch- (Ziff. 1) und einen Missbrauchstatbestand (Ziff. 2).</p> <p>Nach Ziff. 1 wird bestraft, wer kraft Gesetz, behördlichem Auftrag oder (Quasi-)Vertrag⁵³ damit betraut ist, Vermögen zu verwalten oder eine Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt (bei der Verwaltung) oder zuläßt (bei der Aufsicht), daß der andere am Vermögen geschädigt wird.⁵⁴</p> <p>Bereicherungsabsicht ist nicht vorausgesetzt, sondern wirkt qualifizierend (Abs. 3). Der (Eventual-)Vorsatz muß sich auch auf die Vermögensschädigung beziehen.</p> <p>Vermögensverwalter i.S.v. Ziff. 1 kann nur sein, wer zu einer gewissen Selbständigkeit in der Verfügung über die Vermögenswerte befugt ist.⁵⁵ Die Vermögensverwaltung muß der typische und wesentliche Vertrags- oder Auftragsinhalt sein.⁵⁶</p> <p>Mit der Aufsicht über Vermögensverwaltung ist z.B. der Vorgesetzte eines Vermögensverwalters betraut, ein Mitglied der Stiftungsaufsicht⁵⁷, ein VR-Mitglied usw.</p> <p>Eine Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn eine die Vermögensverwaltung betreffende Pflicht verletzt wird, andere Pflichten sind davon zu unterscheiden.⁵⁸</p> <p>Von der Veruntreuung unterscheidet sich die u.G. dadurch, daß keine Bereicherungsabsicht vorausgesetzt wird. Ist Veruntreuung erfüllt, wird in der Praxis nur StGB 138 angewendet.</p> <p>Nach Ziff. 2 wird bestraft, wer in Bereicherungsabsicht – hier ist sie Tatbestandsmerkmal – seine kraft Gesetz, behördlichem Auftrag oder Vertrag bestehende Ermächtigung zur Vertretung mißbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt.</p> <p>Als Täter kommen nur Personen in Frage, die bereits als Vermögensverwalter i.S.v. Ziff. 1 gelten. Die Ermächtigung zur Vertretung muß die Möglichkeit einschließen, über Vermögenswerte des Vertretenen zu</p>	
---	---	--

⁵² Wenn sie fehlt, kann StGB 143^{bis} anwendbar sein (s. sogleich). Eine Art Aneignungsabsicht ist erforderlich, d.h. daß die Daten auf Dauer in „Besitz“ genommen werden.

⁵³ Nach Ziff. 1 Abs. 2 wird gleich bestraft, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag entsprechend handelt.

⁵⁴ Auch hier kann ein Vermögensschaden durch Vermögensgefährdung entstehen, sofern das Vermögen dadurch effektiv vermindert wird (demnach sind auch Reflexschäden erfaßt, solange die Kausalkette besteht?). Der Vermögensschaden muß „den anderen“ betreffen, also den Auftraggeber. Bei einer Einmann-AG liegt Treuwidrigkeit deshalb erst dann vor, wenn der einzige VR und Aktionär die Aktiven der Gesellschaft soweit beschädigt, daß das AK und gebundene Reserven nicht mehr gedeckt sind. Die Pflichten des einzigen VR ergeben sich aus Aktienrecht, namentlich der Pflicht zum Handeln im Interesse der AG und der zwingenden Kapitalschutzbestimmungen (vgl. z.B. OR 678).

⁵⁵ Das muß nicht Finanzvermögen sein, auch Produktionsmittel oder Personal sind „Vermögenswerte“ im Sinne dieser Bestimmung, und auch hier kann treuwidriges bzw. pflichtwidriges Verhalten Vermögensschäden bewirken.

⁵⁶ Keine ungetreue Geschäftsbesorgung i.S.v. Ziff. 1 lag vor bei einem Buchhalter, der kein Verfügungsrecht über Konti hatte; bei einem Mitglied einer einfachen Gesellschaft. Bejaht bei einem VR-Mitglied, dem die Geschäftsführung und Vertretung einer AG oblag; Geschäftsführer einer Gesellschaft in Überschreitung seiner Kompetenzen.

⁵⁷ Vgl. ZGB 84. Gehört eine Stiftung einer Gemeinde an, ist der Gemeinderat Aufsichtsorgan (EG ZGB 33), gehört sie mehreren Gemeinden an, der Bezirksrat (EG ZGB 37).

⁵⁸ Da auch Personal zum Vermögen gehört, kann ungetreue Geschäftsbesorgung vorliegen, wenn das Personal durch einen Vorgesetzten mit Weisungsbefugnis zu anderen als den vorgesehenen Zwecken verwendet wird. Bei einer Bank kann die Gewährung zu riskanter Kredite, Bürgschaften u. dgl. erfaßt sein. Auch wer Provisionen zulasten des verwalteten Vermögens annimmt, macht sich u.U. strafbar.

	<p>verfügen. Ein Mißbrauch der Ermächtigung liegt vor bei Überschreitung der Vertretungsbefugnis, wenn die Vertretungsmacht die Vertretung dennoch erlaubt, und bei Mißachtung der mit der Ermächtigung erteilten Weisungen.⁵⁹</p> <p>Verletzungs-, Sonder-, Einmal-, Offizialdelikt.</p>	
<p>Nur wegen unbefugtem Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (StGB 143^{bis}, sog. Hackertatbestand) ist strafbar, wer ohne Bereicherungsabsicht auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes und besonders geschütztes Datenverarbeitungssystem eindringt. Die Bestimmung ist als sog. „Vorfelddelikt“ subsidiär.</p> <p>Der Unterschied zur Datenbeschaffung besteht sowohl darin, daß Daten nicht beschafft werden müssen⁶⁰, als auch im Fehlen der Bereicherungsabsicht.⁶¹</p>	<p>Nach StGB 159 wird wegen Mißbrauchs von Lohnabzügen bestraft, wer als Arbeitgeber Lohnabzüge für Steuern, Sozialversicherung u. dgl. entgegen seiner Pflicht nicht für Rechnung des Arbeitnehmers verwendet und diesem damit am Vermögen schädigt.</p> <p>StGB 138 (Veruntreuung) ist auf Lohnabzüge nicht anwendbar, weil die Beiträge dem Arbeitnehmer nicht übertragen werden und daher auch nicht anvertraut sein können.</p> <p>Der Arbeitnehmer ist geschädigt, sobald die Abzüge nicht in seinem Interesse verwendet werden, falls der Arbeitgeber weiß, daß er die Abzüge nicht auf den Zahlungstermin für die Ablieferung der Beträge ersetzen kann.</p>	

⁵⁹ Die häufigsten Fälle: Verkauf einer anvertrauten Sache unter Wert (das ist keine Aneignung, weshalb Veruntreuung ausscheidet); beim Liegenschaftsverkauf (keine Sache i.S.v. StGB 138); Vereinbarung unvorteilhafter Preise für vom Vertretenen zu erbringende oder fordernde Leistungen.

⁶⁰ Wer sich also ohne Bereicherungsabsicht Daten beschafft, ohne dafür in ein fremdes System einzudringen, ist weder nach StGB 143 noch 143^{bis} strafbar.

⁶¹ Wer sich ohne Bereicherungsabsicht Daten beschafft, ist wegen unbefugtem Eindringen in eine DVA zu bestrafen.

<p>Sachbeschädigung (StGB 144) liegt vor, wenn jemand eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht.</p> <p>Die Sache muß nicht fremd sein, es reicht, wenn ein anderer daran berechtigt ist.⁶²</p> <p>„Beschädigen“ umfaßt Substanzveränderung (z.B. Eintreten einer Türe, Zerkratzen eines Autos, Töten eines Tieres), Minderung der Funktionsfähigkeit ohne Substanzveränderung, und auch Minderung der Ansehnlichkeit (Sprayen usw.⁶³). Ob ein Vermögensschaden eintritt, spielt keine Rolle; StGB 172^{ter} ist dennoch anwendbar.</p> <p>Es handelt sich um ein Antragsdelikt, es sei denn, die Tat werde aus Anlaß einer öffentlichen Zusammenrottung begangen oder verursache großen Schaden. Erfolgs-, Verletzungs-, Tätigkeits-, Einmaldelikt.</p>		
--	--	--

⁶² Wer als Vermieter die Mietsache beschädigt, ist demnach wegen Sachbeschädigung strafbar. Wenn der Vermieter hingegen die (bewegliche) Sache von Mieter ohne dessen Einverständnis zurücknimmt, liegt keine unrechtmäßige Aneignung vor, weil diese nach StGB 137 nur an fremdem Sachen möglich ist; es kann nur Sachentziehung vorliegen (auch der bloße Besitz ist hier geschützt).

⁶³ Sprayen auch, wenn die Wand bereits durch andere besprayed war, und auch, wenn das Resultat künstlerischen Wert haben sollte.

<p>Nach StGB 144^{bis} ist Datenbeschädigung strafbar. Da Daten keine Sache sind, fällt diese Handlung nicht unter StGB 144.</p> <p>Wer elektronisch oder auf vergleichbare Weise gespeicherte oder übermittelte Daten löscht, verändert, unbrauchbar macht, wird auf Antrag verfolgt.⁶⁴</p> <p>Ein Officialdelikt liegt wie bei StGB 144 vor, wenn der Täter großen Schaden verursacht.</p> <p>Wer Programme, von denen er weiß oder annehmen muß, daß sie zu den genannten Zwecken verwendet werden sollen (d.h. Viren u. dgl.) einführt, herstellt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird von Amtes wegen verfolgt.⁶⁵</p> <p>Abstraktes Gefährdungs-, Gemein-, Einmal-, Antrags-/Officialdelikt.</p>	<p>Hehlerei (StGB 160) begeht, wer eine Sache, die ein anderer durch ein Vermögensdelikt (Vortat) erlangt hat, erwirbt, sich schenken läßt, als Pfand annimmt, verheimlicht oder veräußern hilft.</p> <p>Nur (körperliche) Sachen können Tatobjekt sein⁶⁶, doch müssen sie nicht verkehrstauglich sein.</p> <p>Als Vortat kommt jedes Delikt in Frage, das sich (auch) gegen das Vermögen richtet, wo im StGB auch immer es aufgeführt ist.⁶⁷</p> <p>Wer die Sache nicht vom Vortäter, sondern einem Dritten erhält usw., begeht (strafbare) Nachhehlerei. Keine Nachhehlerei ist dagegen möglich an Surrogaten für die Sache (straflose Erlös- oder Ersatzhehlerei).⁶⁸</p> <p>Bei allen Tathandlungen geht es um die Verfügungsmacht: Beim Erwerb und der Annahme als Geschenk erwirbt der Täter volle, bei der Pfandnahme beschränkte <i>eigene</i> Verfügungsmacht;⁶⁹ bei der Verheimlichung⁷⁰ oder der Hilfe zur Veräußerung⁷¹ schützt er die Verfügungsmacht <i>des Täters</i>.</p> <p>Gehilfenschaft zur Vortat z.B. durch Wegschaffen der Sache usw. ist möglich bis zur Beendigung des Delikts, nach Beendigung ist Hehlerei möglich.</p> <p>Die Strafdrohung ist hoch; wird die Vortat aber milder bestraft, ist diese Strafe auch bei der Hehlerei anwendbar;⁷² wenn die Vortat ein Antragsdelikt ist, gilt dies auch für die Hehlerei.</p>	
<p>Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen (StGB 145) liegt vor, wenn jemand in der Absicht, den Gläubiger zu schädigen, diesem eine Sache entzieht, eigenmächtig darüber verfügt, sie beschädigt, zerstört, entwendet oder unbrauchbar macht, wenn die Sache als Pfand oder Retentionsgegenstand dient (Antragsdelikt).</p> <p>Es geht nicht die Verletzung des Pfändungsbeschlags, sondern um die Verletzung eines durch Vertrag oder Gesetz begründeten Pfand- oder</p>	<p>Der Tatbestand der Ausnützung der Kenntnis vertraulicher Tatsachen (StGB 161, „Insider-Tatbestand“) wurde per 01.05.2013 aufgehoben; neu siehe Börsengesetz, AS 2013 1103.</p>	

⁶⁴ Wer solche Manipulationen zum Zweck des Betrugs usw. durchführt, ist nur wegen Betrugs zu bestrafen (dann ist StGB 144^{bis} wohl eine Vorfeldtat).

⁶⁵ Unter die Anleitung fällt auch der Vertrieb einer CD, auf der sich zwar lückenhafte, aber doch brauchbare Informationen zur Herstellung von Viren befanden. Daten waren auf der CD zwar zu finden, aber da unter Ziff. 2 nur Programme fallen, ist Source Code nicht erfaßt.

⁶⁶ Auch Geld ist eine körperliche Sache, wenn es nicht Buchgeld ist. Zwischen StGB 305^{bis} (Geldwäscherei) und 160 besteht deshalb echte Konkurrenz.- Auch Liegenschaften sind Sachen i.S.v. StGB 160.

⁶⁷ Hehlerei ist z.B. möglich an Lösegeld aus einer Entführung. Die Vortat muß rechtswidrig und objektiv und subjektiv tatbestandsmässig sein, aber nicht zwingend verfolgt oder bestraft (ebenso wie die Anlasstat bei der Einziehung). Wer irrtümlich annimmt, die Sache stamme aus einem Vermögensdelikt, begeht einen untauglichen Versuch der Hehlerei (untaugliches Objekt), der Richter kann nach StGB 23 die Strafe nach freiem Ermessen mildern.

⁶⁸ Bei Geldwechsel bleibt Hehlerei möglich, es handelt sich nicht um einen „Ersatz“.

⁶⁹ Daher ist nach der Lehre und entgegen der Ansicht des BGer keine Hehlerei möglich durch Verzehr gestohlener Lebensmittel, weil hier keine eigene Verfügungsmacht erlangt wird. Dasselbe gilt, wer in Anspruch genommene Leistungen von einem anderen mit gestohlenem Geld bezahlen läßt.

⁷⁰ Jede Handlung, welche die Auffindung der Sache erschwert. Wenn die Sache überhaupt nicht mehr auffindbar ist, liegt aber keine Hehlerei vor, weil überhaupt keine Verfügungsmacht mehr besteht.

⁷¹ Jede Handlung, welche die rechtsgeschäftliche Übertragung der Sache erleichtert, z.B. indem Hinweise auf die deliktische Herkunft entfernt oder Kaufinteressenten vermittelt werden usw.

⁷² Aneignung, Sachentziehung, alle geringfügigen Vermögensdelikte i.S.v. StGB 172^{ter}.

Retentionsrechts. ⁷³		
<p>Betrug (StGB 146) setzt folgendes voraus: Der Täter</p> <ul style="list-style-type: none"> • führt jemanden vorsätzlich⁷⁴ irre oder bestärkt⁷⁵ jemanden in einem Irrtum⁷⁶ • durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen,⁷⁷ • handelt dabei arglistig und • bewegt⁷⁸ das Opfer so zu einer Vermögensverfügung⁷⁹, wodurch • das Opfer sich oder einen anderen am Vermögen schädigt.⁸⁰ <p>Arglist ist eine qualifizierte Form der Vorspiegelung. Sie liegt vor, wenn der Täter</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Lügengebäude errichtet,⁸¹ • sich besonderer bzw. täuschender Machenschaften bedient,⁸² • wenn die Angaben nicht oder nur mit besonderer Mühe auf ihre Richtigkeit überprüft werden können,⁸³ wenn der Täter das Opfer von der Überprüfung abhält oder wenn er weiß, daß der Getäuschte von einer Überprüfung absehen wird⁸⁴. <p>Mit dem Kriterium der Arglist soll dem Opfer eine gewisse Mitverantwortung auferlegt werden.</p> <p>Der Unterschied zur Veruntreuung besteht darin, daß die Sache bei letzterer bereits anvertraut ist. Wer aber bewirkt, daß eine Sache mietweise anvertraut wird, um sie zu verkaufen, begeht Betrug; wer eine Forderung zediert und später eingehende Zahlungen nicht weiterleitet, begeht eine Veruntreuung, wenn er die Absicht der Aneignung nicht bereits bei der Zession hatte.</p>	<p>Der Tatbestand der Kursmanipulation (StGB 161^{bis}) wurde per 01.05.2013 aufgehoben; neu siehe Börsengesetz, AS 2013 1103.</p>	

⁷³ Der Gläubiger kann sich dagegen wehren, indem er Strafantrag stellt; bevor der Schuldner eine der genannten Handlungsvarianten begeht, kann er sich nach ZGB 808 vom Gericht ermächtigen lassen, dagegen Vorkehrungen zu treffen; bei Dringlichkeit kann er selbst Maßnahmen dagegen unternehmen.

⁷⁴ Der Vorsatz muß sich auf alle objektiven Merkmale und den Kausalzusammenhang erstrecken, auch auf die Elemente, welche die Arglist begründen.

⁷⁵ Sog. Ausnützen eines Irrtums; das ist tatbestandsmässig, wenn es der Täter unterläßt, das Opfer über einen Irrtum aufzuklären, obwohl er eine Garantstellung hat. Solche Irreführung kann arglistig sein, wenn der Täter, vielleicht gerade wegen des Bestehens einer Aufklärungspflicht, annehmen kann, das Opfer werde die Angabe nicht überprüfen.

⁷⁶ Ein Irrtum ist eine irrige Vorstellung über einen Sachverhalt. Die Irreführung oder der aufrechterhaltene Irrtum muß sich deshalb auf Tatsachen beziehen; keine Tatsachen sind ungewisse zukünftige Ereignisse oder Prognosen. Tatsachen sind aber auch sog. innere Tatsachen, z.B. die Absicht, eine Leistung wirklich zu bezahlen.

⁷⁷ Das muß nicht durch ausdrückliche Behauptung usw. geschehen; auch konkludentes Verhalten reicht, sofern es arglistig ist (wer ein Darlehen aufnimmt, gibt damit konkludent zu verstehen, die innere Tatsache des Rückzahlungswillens sei vorhanden; wer am Fernsehquiz „Risiko“ teilnimmt, erweckt den Eindruck, er halte die Regeln ein). Die Irreführung muß nicht eigenhändig erfolgen.

⁷⁸ Damit ist die **Kausalität** gemeint; das Opfer muß eine gewisse Verfügungsfreiheit behalten, sie jedoch aufgrund des täterischen Verhaltens auf eine bestimmte Weise ausüben.

⁷⁹ Das ist jede Handlung, die geeignet ist, eine Vermögensverminderung herbeizuführen (z.B. eine Unterschrift unter einen Zahlungsauftrag durch einen kollektiv Zeichnungsberechtigten, wenn der Erstunterzeichner der Täter ist). Das Übergeben einer Bancomat-Karte fällt nicht darunter, da erst die Verwendung der Karte zu einer Vermögensverschiebung führen kann.

⁸⁰ Der vorausgesetzte **Vermögensschaden** tritt auch bei bloß vorübergehender Verminderung der Aktiven/Vermehrung der Aktiven ein; auch entgangener Gewinn führt zu einem Vermögensschaden, wenn er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war (auch Anwartschaften fallen darunter). Vermögensgefährdung reicht erst, wenn es buchhalterisch abzuschreiben ist. Eine Schädigung liegt bei einem synallagmatischen Vertrag bereits dann vor, wenn das Wertverhältnis der beiden Leistungen für das Opfer wesentlich ungünstiger ist, als es sein müßte.

⁸¹ Ein Lügengebäude ist die Gesamtheit raffiniert aufeinander abgestimmter Lügen; wenn die Aufdeckung einer einzigen Lüge zur Enttarnung auch der anderen führt, liegt kein Lügengebäude vor.

⁸² Sog. „manoeuvres frauduleux“ liegen vor, wenn der Täter seine Lügen durch Handlungen oder Belege usw. stützt, vor allem gefälschte Urkunden vorlegt. Die Urkundenfälschung dient auch zur Abgrenzung von Steuerhinterziehung und -betrug.

⁸³ Z.B. wenn behauptet wird, Drogen hätten einen höheren Reinheitsgrad, als sie tatsächlich haben. Innere Tatsachen sind nicht oder nur schwer überprüfbar, wenn keine äußeren Umstände ohne weiteres auf ihr Vorhandensein oder Fehlen schließen lassen.

⁸⁴ Das ist der Fall, wenn ein Vertrauensverhältnis besteht oder wenn der Täter Geistesschwäche, Unerfahrenheit oder eine Notlage des Opfers ausnutzt usw.; nicht aufgrund bloßer Bekanntschaft.

<p>Mit Urkundenfälschung kann Realkonkurrenz bestehen, ebenso mit Diebstahl (Verkauf gestohlener Sachen). Zechprellerei ist subsidiär zum Betrug.</p> <p>Die gewerbsmäßige Begehung steht unter einer qualifizierten Strafan- drohung. Nur auf Antrag wird Betrug verfolgt, wenn er sich gegen Angehörige oder Familiengenossen richtet.</p>		
--	--	--